jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/14 5Ob1049/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1993

Norm

ABGB §828
WEG §1
WEG §14 Abs1 Z1
WEG §14 Abs1 Z6

Rechtssatz

Die Umgestaltung der gemeinschaftlichen Grünanlage vor dem im Wohnungseigentum stehenden Haus (hier: Anpflanzen von Sträuchern auf einer bisher frei zugänglichen Grünfläche und damit faktisches Aussperren anderer Mit- und Wohnungseigentümer aus der gemeinsamen Grünanlage) ist dann keine Maßnahme der ordentlichen Erhaltung iSd § 14 Abs 1 Z 1 WEG, wenn für den gesetzlich vorgeschriebenen Sichtschutz bereits anderweitig gesorgt ist (Trennmauern, künstliche Böschung etc).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1049/93
  Entscheidungstext OGH 14.09.1993 5 Ob 1049/93
  Veröff WoBl 1994,26 (Call)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013196

Dokumentnummer

JJR_19930914_OGH0002_0050OB01049_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at